



Brüssel, den 12. April 2024  
(OR. en)

8871/24

ECOFIN 445  
FIN 375  
UEM 93

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 26/2023:  
„Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität:  
Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der  
Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus“  
– Schlussfolgerungen des Rates (12. April 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 26/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 12. April 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates**

**zum Sonderbericht Nr. 26/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel**

**„Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus“**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung des Sonderberichts Nr. 26/2023 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) und NIMMT KENNTNIS VON den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben der Union durch die Verträge dem Rechnungshof übertragen wird; UNTERSTREICHT, dass es von größter Bedeutung ist, den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewährleisten, damit die Rechenschaftspflicht und Transparenz verbessert werden und dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gestärkt wird; BEGRÜßT, dass die Sonderberichte des Rechnungshofs wertvolle Informationen und Erkenntnisse zu spezifischen Elementen der Aufbau- und Resilienzfazilität enthalten;
3. FORDERT die zuständigen Prüfbehörden AUF, für die Harmonisierung und Verhältnismäßigkeit der Prüfverfahren zu sorgen und mittels einer engeren Abstimmung unnötige Überschneidungen zu vermeiden, wenn kontrolliert wird, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden;

4. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität überwachen und die Erreichung ihrer Ziele messen sollte; BETONT, dass die Überwachung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet werden sollte;
5. WEIST ferner DARAUF HIN, dass das Aufbau- und Resilienzscoreboard (im Folgenden „Scoreboard“) das System zur Leistungsberichterstattung der Aufbau- und Resilienzfazilität darstellt; ERINNERT DARAN, dass das Scoreboard für jede der sechs Säulen jeweils die Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten in Form von erreichten Etappenzielen und Zielwerten sowie die gemeldeten gemeinsamen Indikatoren anzeigt; STELLT FEST, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zweimal jährlich über die gemeinsamen Indikatoren Bericht erstatten und dass die Kommission diese Daten im Rahmen des Aufbau- und Resilienzscoreboards und der Jahresberichte veröffentlicht;
6. WEIST DARAUF HIN, dass der finanzielle Beitrag zu den Aufbau- und Resilienzplänen zwar auf der Grundlage der geschätzten Gesamtkosten dieser Pläne festgelegt wurde, die Aufbau- und Resilienzfazilität jedoch ein leistungsbasiertes Instrument ist, wobei die diesbezüglichen Zahlungen an die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte geknüpft sind und nicht an die Kosten, die den Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Etappenziele und Zielwerte entstehen; ERINNERT DARAN, dass unbeschadet des Rechts der Kommission, in Fällen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten oder Doppelförderungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität Maßnahmen zu ergreifen, die Zahlungen nicht vorbehaltlich von Kontrollen der den Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen sollten;

7. STELLT FEST, dass der Rechnungshof geprüft hat, ob der Überwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geeignet ist, die Leistung der Fazilität zu messen, insbesondere ob 1) die Elemente des Überwachungsrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität geeignet sind, die Leistung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu messen; 2) die Kommission und die Mitgliedstaaten Vorkehrungen getroffen haben, um die Qualität der Daten sicherzustellen; und 3) mit den Berichten der Kommission und der Mitgliedstaaten angemessene und zeitnahe Informationen übermittelt werden;
8. NIMMT KENNTNIS von den im Sonderbericht enthaltenen Bemerkungen, insbesondere dass
  - Etappenziele und Zielwerte sowie gemeinsame Indikatoren zur Messung der Durchführungsfortschritte beitragen, zur Bewertung der Gesamtleistung aber nur bedingt geeignet sind;
  - die Kommission und die Mitgliedstaaten im Allgemeinen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Datenqualität getroffen haben, es aber Schwächen gibt;
  - die Berichtspflichten weitgehend erfüllt wurden, bislang aber nur begrenzte Informationen über erzielte Fortschritte vorliegen, und beim Scoreboard einige Schwächen festgestellt wurden;
9. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, nämlich dass
  - ein umfassender Rahmen zur Leistungsüberwachung und -evaluierung geschaffen werden muss, wenn Instrumente gestaltet werden, bei denen die Finanzierung nicht an die Kosten geknüpft ist;
  - die Qualität der für die gemeinsamen Indikatoren verwendeten Daten verbessert werden muss;
  - die Transparenz und Qualität der im Scoreboard enthaltenen Daten verbessert werden muss;
  - für eine aussagekräftigere und kohärentere Berichterstattung gesorgt werden muss;

10. IST DER ANSICHT, dass einige dieser Empfehlungen über die Anforderungen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität hinausgehen; IST jedoch DER AUFFASSUNG, dass sie nützliche Erkenntnisse für die Gestaltung von Überwachungs- und Bewertungsrahmen für leistungsbasierte Instrumente liefern könnten;
11. NIMMT KENNTNIS VON den Antworten der Kommission auf die im Bericht des Rechnungshofs enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen; STELLT FEST, dass die Kommission die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert und dabei ist, viele dieser Empfehlungen umzusetzen;
12. ERMUTIGT DIE KOMMISSION, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten
  - die Auswirkungen der Überwachungs- und Leistungsberichterstattungspflichten eingehend bezüglich ihrer Kosten und des Verwaltungsaufwands zu prüfen;
  - konkrete Wege zu ermitteln, um das Berichterstattungsverfahren zu straffen, Doppelarbeit zu vermeiden, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments zu verringern und sicherzustellen, dass die Empfänger von Unionsmitteln verhältnismäßigen Berichtspflichten unterliegen, während zugleich der Schutz der finanziellen Interessen der Union weiterhin gewährleistet ist;
  - die Klarheit und Transparenz der im Scoreboard enthaltenen Daten weiter zu verbessern;
  - weitere verfügbare Informationen über planmäßig erreichte Etappenziele und Zielwerte je Säule bzw. diesbezügliche Verzögerungen in die künftige Berichterstattung über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität aufzunehmen;
13. BEKRÄFTIGT, wie wichtig ein wirksames Leistungsüberwachungssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität ist, um zu bewerten, ob ihre Ziele erreicht wurden, und ihre Effizienz zu messen sowie die vor Ort tatsächlich erzielten Fortschritte zu beurteilen.